

Satzung zur Festsetzung von Zulassungszahlen
der im Studienjahr 2007/2008
an der Fachhochschule Regensburg
als Studienanfängerinnen und Studienanfänger sowie in höheren
Fachsemestern aufzunehmenden Bewerberinnen und Bewerber
(Zulassungszahlsatzung 2007/2008)

Vom 30.05.2007

Auf Grund von Art. 2 Satz 1 und Art. 3 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrags über die Vergabe von Studienplätzen vom 19. Februar 1988 (GVBl S. 18, BayRS 2210-8-2-WFK), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 303), erlässt die Fachhochschule Regensburg folgende Satzung:

§ 1

(1) In den nachfolgend aufgeführten Studiengängen werden die Zahlen der zum Wintersemester 2007/2008 als Studienanfängerinnen und Studienanfänger ins erste Fachsemester aufzunehmenden Studierenden sowie die Zulassungszahlen für die höheren Fachsemester wie folgt festgesetzt:

a) Studiengänge mit dem Abschluss **Bachelor**

1. Fachsemester:

Betriebswirtschaft	181
Informatik	46
Maschinenbau	176
Mechatronik	108
Soziale Arbeit	87
Wirtschaftsinformatik	54

b) Studiengänge mit dem Abschluss **Diplom**

1. Fachsemester:

In den Diplomstudiengängen an der Fachhochschule Regensburg werden nur noch in den Studiengängen Europäische Betriebswirtschaft und Wirtschaftsingenieurwesen (Aufbaustudiengang) Studienanfängerinnen und Studienanfänger aufgenommen.

Im Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen (Aufbaustudiengang) werden 30 Studienanfängerinnen und Studienanfänger aufgenommen.

c) Höhere Fachsemester:

Bewerberinnen und Bewerber für das zweite Fachsemester der Bachelorstudiengänge Betriebswirtschaft, Informatik, Mechatronik, Soziale Arbeit, Wirtschaftsinformatik und für den Aufbaustudiengang Wirtschaftsingenieurwesen werden im WS 2007/2008 nicht zugelassen.

Bewerberinnen und Bewerber für das zweite Fachsemester des Bachelorstudiengangs Maschinenbau werden im WS 2007/2008 nur zugelassen, wenn hierdurch die tatsächliche Zahl der in diesem Semester vorhandenen Studierenden die Grenzzahl 45 nicht überschreitet.

Bewerberinnen und Bewerber für das dritte Fachsemester des Bachelorstudiengangs Soziale Arbeit werden im WS 2007/2008 nur zugelassen, wenn hierdurch die tatsächliche Zahl der in diesem Semester vorhandenen Studierenden die Grenzzahl 122 nicht überschreitet.

Im Diplomstudiengang Verfahrenstechnik werden keine Studienbewerberinnen und Studienbewerber mehr zugelassen.

(2) In den nachfolgend aufgeführten Studiengängen werden zum SS 2008 Studienanfängerinnen und Studienanfänger aufgenommen sowie die Zulassungszahlen für das 1. Fachsemester und für höhere Fachsemester wie folgt festgesetzt:

a) 1. Fachsemester:

Betriebswirtschaft (Bachelor)	60
Maschinenbau (Bachelor)	50
Soziale Arbeit (Bachelor)	44

In den anderen in Absatz 1 genannten Studiengängen werden Studienanfängerinnen und Studienanfänger nicht aufgenommen.

b) Höhere Fachsemester:

Bewerberinnen und Bewerber für das zweite Fachsemester der in Absatz 1 genannten Bachelor- und Diplomstudiengänge werden im SS 2008 nur zugelassen, wenn die tatsächliche Zahl der in diesem Semester vorhandenen Studierenden unter die in Absatz 1 genannten Höchstzahlen sinkt.

Bewerberinnen und Bewerber für das zweite Fachsemester in den in Absatz 1 nicht genannten Diplomstudiengängen werden zum SS 2008 nicht mehr aufgenommen.

Für das zweite Fachsemester des Aufbaustudiengangs Wirtschaftsingenieurwesen werden Bewerberinnen und Bewerber zum SS 2008 nur zugelassen, wenn hierdurch die tatsächliche Zahl der in diesem Semester vorhandenen Studierenden die in Abs. 1 genannte Höchstzahl 30 nicht überschreitet.

Im Diplomstudiengang Verfahrenstechnik werden keine Studienbewerberinnen und Studienbewerber mehr aufgenommen.

Eine Zulassung in das dritte Fachsemester des Bachelorstudiengangs Soziale Arbeit ist im SS 2008 nicht möglich.

§ 2

Für die Zurechnung eines Bewerbers oder einer Bewerberin zu einem bestimmten Semester ist nicht die Zahl der nachgewiesenen Semester, sondern der tatsächliche Leistungsstand des Studiums maßgebend.

§ 3

Gaststudierende werden für Lehrveranstaltungen in den in § 1 genannten Studiengängen nur immatrikuliert, soweit dadurch die jeweiligen Zulassungszahlen nicht überschritten werden. Im Übrigen werden Gaststudierende nur zugelassen, wenn sie keine durch Studierende belegte Laborplätze oder andere feste Arbeitsplätze an der Fachhochschule Regensburg benötigen.

§ 4

Die Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt am 30. September 2008 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Fachhochschule Regensburg vom 24.05.2007 und des mit Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 11.05.2007 erteilten Einvernehmens.

Regensburg, den 30.05.2007

gez. Prof. Dr. Josef Eckstein
Präsident

Die Satzung wurde am 30.05.2007 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 30.05.2007 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 30.05.2007.